

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Bootbauer/-in

BGBl. II Nr. 154/1998 13. Mai 1998

### GLIEDERUNG DER LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG

Die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Bootbauer/-in gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Fachkunde, Fachrechnen und Fachzeichnen.

### PRAKTISCHE PRÜFUNG

#### Prüfarbeit

Die Prüfung hat die Herstellung eines nachfolgende angeführten Bootsteile nach Angabe zu umfassen:

1. Einlamieren einer Schottwand,
2. Herstellen eines laminierten Teils aus faserverstärktem Kunststoff,
3. Stevenverbindung einschließlich Ausarbeiten des Stevens mit Sponung,
4. Schwertkasten für Segelboot,
5. Spiegel mit Schmiege und Knie,
6. Ruderpinne mit Rudertasche,
7. Anfertigung eines Riemens oder Skulls.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sieben Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

Die Prüfarbeit ist nach acht Arbeitsstunden zu beenden.

Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachgerechte Arbeitsweise,
2. Maßhaltigkeit und Sauberkeit,
3. Ebenflächigkeit,
4. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
5. richtiger Einsatz von Materialien.

#### Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Bootbauer/-in

BGBl. II Nr. 154/1998 13. Mai 1998

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gespräches (Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen bzw. Problemen) zu führen.

Das Fachgespräch soll für jeden Prüfling zumindest 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonst eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

### THEORETISCHE PRÜFUNG

**Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse des fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Bootbauer/-in oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.**

#### Allgemeine Bestimmungen

Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfablaufes möglich ist. Die theoretische Prüfung kann auch in rechnergestützter Form erfolgen, wobei jedoch alle wesentlichen Schritte für die Prüfungskommission nach-vollziehbar sein müssen.

Der theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor dem praktischen Prüfung abzulegen.

Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Sie sind den Prüflingen anlässlich der Aufgabenstellung getrennt zu erläutern.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

#### Fachkunde

Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werkstoffkunde,
2. Arbeitsverfahren,
3. Verbindungselemente,
4. Werkzeuge und Werkzeugmaschinen,
5. gebräuchlichste Bootsarten und -klassen.

Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen erfolgen. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Bootbauer/-in

BGBl. II Nr. 154/1998 13. Mai 1998

Die Prüfung ist nach 105 Minuten zu beenden.

### Fachrechnen

Die Prüfung hat je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Längen- und Flächenberechnung,
2. Volums- und Masseberechnung,
3. Materialbedarfsberechnung.

Das Verwenden von Rechenbehelfen, Formeln, Tabellen und Richtlinien ist zulässig.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 75 Minuten zu beenden.

### Fachzeichnen

Die Prüfung hat die Anfertigung einer Skizze nach Angaben zu umfassen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 75 Minuten zu beenden.

### Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.